Landkreis Friesland

Der Landrat

VORLAGEN Nr. 0265/2013

Jever, den 13.03.13

Sitzung/Gremium	am:	
Jugendhilfeausschuss	**09.04.2013**	öffentlich
Kreisausschuss des Landkreises Friesland	**17.04.2013**	nicht öffentlich

Bezeichnung des Beratungsgegenstandes:

Vergabe des Bereitschaftsdienstes des Fachbereiches Jugend, Familie, Schule und Kultur an einen anerkannten freien Träger der Jugendhilfe

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt der Aufnahme von Vertragsverhandlungen zur Vergabe des Bereitschaftsdienstes zu.

Finanzielle Auswirkungen: [X] **Ja**

Gesamtkosten der Maßnahmen (ohne Folgekosten)	Direkte jährliche Folgekosten	**Finanzierung:** Eigenanteil	objektbezogene Einnahmen	Sonstige einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen
€ 5.000,00	€ ca. 20.000,00	€	€	€

Erfolgte Veranschlagung: [ ] Ja, mit € [X] **Nein, dafür Einsparungen in entsprechender Höhe bei PSP P1.03.36.362020.100, Sachkonto 431800**

im [ ] Ergebnishaushalt [ ] Finanzhaushalt Produkt- bzw. Investitionsobjekt:

Vorlage ist in **LiquidFriesland** abgestimmt worden [ ] ja, mit folgendem Ergebnis:

Teilnehmer:	Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung	Alternativvorschläge

Vorlage betrifft die demografische Entwicklung: [ ] ja [ ] nein

Falls ja, in welcher Art:

Vorlage bezieht sich auf	MEZ Nr. 1	HSP Nr.

		Sichtvermerke:		
Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter	Abteilungsleiterin	Kämmerei	Landrat

Beratungsergebnis:

Einstimmig	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Kenntnisnahme	Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss
[ ]				[ ]	[ ]	[ ]

Begründung:

In der Jugendhilfeausschusssitzung vom 22.11.2012 ist die bisherige Regelung des Bereitschaftsdienstes und der Ansatz der Vergabe an einen freien Träger der Jugendhilfe vorgestellt worden (vgl. Vorlage 0198/2012).

In der Zwischenzeit wurde am 07.02.2013 der Dialog mit den freien Trägern aufgenommen und mehrere Träger haben Interesse bekundet, den Bereitschaftsdienst leisten zu wollen. Parallel zum Dialog mit den freien Trägern ist mit den Richterinnen und Richtern der Amtsgerichte Jever und Varel Rücksprache erfolgt. Im Ergebnis konnten die offenen Fragen und erforderliche Kooperationsstrukturen vereinbart werden. Alle sozialpädagogischen Fachkräfte des Fachbereiches 51 begrüßen eine Vergabe des Bereitschaftsdienstes und auch der Personalrat des Landkreises Friesland stimmt dieser Vorgehensweise vollumfänglich zu.

Anerkannten freien Trägern können einzelne Funktionen des Bereitschaftsdienstes übertragen werden. Die rechtliche Grundlage findet sich in § 76 SGB VIII (Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben). Im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (gem. § 53 SGB X) kann ihnen auch die gesamte Ausführung übertragen werden, allerdings bleibt die Gewährleistungs- und Überwachungspflicht beim öffentlichen Jugendhilfeträger (§ 76 Abs. 2 SGB VIII).

Praktische Umsetzung:

Der Dienst des jeweiligen freien Trägers soll durch eine Jahresplanung, welche gemeinsam mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger erfolgt, festgelegt werden. In den regelmäßigen Arbeitstreffen (mind. zweimal jährlich) findet eine gemeinsame Auswertung über die Qualität der Aufgabenübertragung statt und es werden erforderliche Anpassungen vereinbart.

Der Landkreis Friesland als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe überträgt für seinen örtlichen Zuständigkeitsbereich die Aufgabe den anerkannten freien Trägern für die Wochentage Montag bis Donnerstag 16:00 Uhr bis 8:00 Uhr, für die Wochenenden Freitag 12:30 Uhr bis Montag um 08:00 Uhr und an Feiertagen vom Vortag des Feiertags 16:00 Uhr bis zu dem Feiertag nachfolgenden Tag um 08:00 Uhr im Sinne einer Rufbereitschaft. Der freie Träger stellt während dieses Zeitraums eine ständige Erreichbarkeit über Notrufpieper sicher. Bei einem eingehenden Einsatz wird sofort fernmündliche Rücksprache mit der Leitstelle der feuerwehrtechnischen Zentrale gehalten.

Gehen dem freien Träger Mitteilungen oder Hinweise zu, die Anhaltspunkte über eine geschehene oder drohende Kindeswohlgefährdung im o.g. Zuständigkeitsbereich beinhalten, so hat der Träger, dem diese Aufgabe gem. § 76 SGB VIII übertragen worden ist, umgehend tätig zu werden. Jede Mitteilung (schriftlich, mündlich, fernmündlich, telefonisch, elektronisch - auch anonym), die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthält, ist vom beauftragten Träger schriftlich aufzunehmen. Durch konkrete Nachfragen bei der Aufnahme der Mitteilung wird versucht eine weitgehende Information über den Sachverhalt zu bekommen. Dafür ist der „Meldebogen bei Mitteilung über Kindesvernachlässigung / Kindesmisshandlung“ zu nutzen. Zunächst geht es um eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII. Mit der Ersteinschätzung muss im Hinblick auf ein notwendiges Schutzkonzept das weitere Vorgehen dahingehend überprüft und begründet werden, ob im Hinblick auf die Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit

- ein sofortiger Hausbesuch durch die Fachkraft des freien Trägers notwendig ist
- eine Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII erfolgen muss
- die Polizei, die Gesundheitshilfe oder ein anderer Leistungsträger eingeschaltet werden muss.

Im Falle der Notwendigkeit einer Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII erfolgt eine Unterbringung des wohlgefährdeten Kindes / Jugendlichen in einer der Unterbringungsstellen entsprechend der Liste, die vom Landkreis Friesland zur Verfügung gestellt wird. Liegt eine akute Krisensituation vor und widersprechen die Personensorgeberechtigten der notwendigen Schutzmaßnahme für ihr Kind, ist von der Rufbereitschaft der öffentliche Jugendhilfeträger unverzüglich zu informieren (Fachbereichsleitung, Hauptsachgebietsleitung III oder Sachgebietsleitung HSG III) und eine Entscheidung über den Eingriff in die elterliche Sorge herbeizuführen.

Entgelt:

Das Entgelt für den Bereitschaftsdienst beträgt pro Kalendermonat geleisteten Bereitschaftsdienst pauschal 1.000,00 €. Mit dieser Pauschale sind die notwendig vorzuhaltenden Sachkosten und die tariflich vereinbarten Zulagen abgegolten. Diese Monatspauschale wird durch ein Entgelt für einen tatsächlichen Einsatz ergänzt. Pro angefangener Einsatzstunde wird ein Fachleistungsstundensatz berücksichtigt und direkt mit dem Landkreis Friesland abgerechnet.

Der Träger verpflichtet sich, nach einem Einsatz außerhalb der Dienstzeiten des Landkreises Friesland bis 09:00 Uhr des darauffolgenden Werktages eine schriftliche Dokumentation des Einsatzes zu übermitteln und damit die Fallübergabe sicherzustellen.